

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Grundregel .....	1
§ 2 Organe .....	1
§ 3 Verbands Frauen- und Mädchenausschuss.....	1
§ 4 Aufgaben des Verbands Frauen- und Mädchenausschuss .....	1
§ 5 Aufgaben der weiteren Organe.....	3
§ 6 Spielbetrieb .....	3
§ 7 Altersklassen .....	4
§ 8 Spieldauer .....	7
§ 9 Spieljahr .....	8
§ 10 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld .....	8
<b>2. Abschnitt: Spielsystem</b> .....	<b>8</b>
§ 11 Ligeneinteilung .....	8
§ 12 Spielklassenebene und Ligen .....	10
§ 13 Untere Mannschaften .....	11
§ 13 a Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Frauen .....	12
§ 13 b Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Juniorinnen .....	14
§ 14 Feststellung der Meister, Auf- und Abstieg.....	14
<b>B. Bestimmungen zum Spielbetrieb</b> .....	<b>16</b>
§ 15 Durchführung des Spielbetriebes .....	16
§ 16 Beschwerdeinstanz .....	16
§ 17 Spielgemeinschaften.....	16
§ 18 Junioren-Förder-Gemeinschaft .....	17
§ 19 Gastspielgenehmigung .....	17
§ 20 Hallen-Gastspielrecht.....	18
§ 21 Zweitspielrecht Frauen.....	18
§ 22 Zweitspielrecht Juniorinnen .....	19
§ 23 Schutzvorschriften .....	21
§ 24 Auswahlspiele.....	22
§ 25 Sonderspielrecht in Frauenmannschaften .....	22
§ 26 Ordnungsdienst.....	23
§ 27 Technische Zone .....	23
§ 28 Auswechseln/Rückwechseln von Spielerinnen und persönliche Strafen .	23
§ 29 Rechtsprechung .....	24
<b>C. Pokalspiele</b> .....	<b>25</b>
§ 30 Durchführung.....	25
§ 31 Spielzeit .....	25

<b>§ 32 Spielausfall.....</b>	<b>26</b>
<b>§ 33 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen.....</b>	<b>26</b>
<b>D. Regelungen zum Vereinswechsel.....</b>	<b>26</b>
<b>§ 34 Vereinswechsel und Wartefristen bei Frauen .....</b>	<b>26</b>
<b>§ 35 Vereinswechsel bei Juniorinnen .....</b>	<b>27</b>
<b>§ 36 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung bei Juniorinnen .....</b>	<b>27</b>
<b>§ 37 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung bei Juniorinnen .....</b>	<b>27</b>
<b>§ 38 Wartefrist außerhalb der Wechselperiode bei Juniorinnen .....</b>	<b>29</b>
<b>§ 39 Besonderheiten bei älteren B-Juniorinnen .....</b>	<b>29</b>
<b>§ 40 Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften).....</b>	<b>31</b>

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Grundregel**

- (1) Die Fußballspiele der Frauen- und Juniorinnenmannschaften im Bayerischen Fußball-Verband e.V. werden unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund e.V. und Süddeutschen Fußball-Verband e.V. erlassenen Ordnungen und Rahmenrichtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Beim Spielbetrieb der Juniorinnen ist der gesundheitliche und erzieherische Aspekt zu berücksichtigen.
- (3) Sofern diese Ordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes bei Frauen insbesondere der Spielordnung und bei Juniorinnen insbesondere der Jugendordnung.

#### **§ 2 Organe**

Die Organe sind:

- (1) Der Verbands Frauen- und Mädchenausschuss.
- (2) Der Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss.

#### **§ 3 Verbands Frauen- und Mädchenausschuss**

- (1) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss ist gemäß § 23 Absatz 3 der Satzung das oberste Organ für alle Spielformen im Bayerischen Fußball-Verband für den Bereich der Frauen und Juniorinnen.
- (2) Er regelt alle Angelegenheiten der Frauen und Juniorinnen gemäß § 4 der Satzung und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter den Mitgliedern auf.

#### **§ 4 Aufgaben des Verbands Frauen- und Mädchenausschuss**

Für den Bereich der Frauen und Juniorinnen sind dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss gemäß § 27 a der Satzung folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Vorbereitung, und Abwicklung des gesamten Spielbetriebes, soweit nicht nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch neue Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen. Zudem können auch temporäre

Pilotprojekte durchgeführt werden, welche von den Regelungen der Frauen- und Mädchenordnung abweichen können. Zu diesem Zweck werden entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen. Der Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss ist berechtigt, in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Frauen- und Mädchenordnung ergänzende Durchführungsbestimmungen/ Richtlinien zu erlassen.

- (2) Überwachung des Spielbetriebs und Genehmigung von Spielformen und Spielmodellen in den Bezirken und Kreisen.
- (3) Entwicklung von Konzepten für Verbandsspielbetrieb, BFV-Pokal, Hallen- und Freizeitligafußball sowie Futsal und Beachsoccer.
- (4) Entwickeln von Strategien zur Gewinnung neuer Spielerinnen bzw. Mannschaften für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb.
- (5) Betreuung und Förderung der Mädchen in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht
- (6) Förderung des Fußballs in den Schulen
- (7) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden- und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden
- (8) Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung und Durchführung von Auswahlspielen
- (9) Erteilung von Sonderspielrechten für Frauen und Juniorinnen unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.
- (10) Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten
- (11) Ansetzung und Durchführung der Lehrgänge zur Förderung von Jugendleiter/innen, Betreuer/innen und Spielerinnen
- (12) Jährliche Aufstellung des dazu erforderlichen Etats.
- (13) Erlassen von Verwaltungsentscheiden in seinem Zuständigkeitsbereich sowie Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses.
- (14) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss Kommissionen einsetzen.

### **§ 5 Aufgaben der weiteren Organe**

Den weiteren Organen - Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss und Kreis Frauen- und Mädchenbeauftragte/n gemäß §§ 34, 35 der Satzung - obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

- (1) Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Spielbetriebes der Frauen- und Juniorinnen und Betreuung der Mädchen in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht
- (2) Förderung des Schulfußballs
- (3) Pflege und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen sowie mit Behörden
- (4) Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss
- (5) Beratung der Vereine in Angelegenheiten, die den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb betreffen.

### **§ 6 Spielbetrieb**

- (1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.
- (2) Verbandsspiele sind:
  - alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
  - alle Entscheidungs- und Relegationsspiele,
  - die Verbands-Pokalspiele der Frauen und Juniorinnen,
  - die offiziellen Hallen-Futsalturniere und der Futsal-Ligaspielbetrieb des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene),
  - die vom Verband organisierten Meisterschaftsspiele für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung und Frauen-Freizeitligen,
  - alle sonstigen vom Verband angesetzten Spiele.

Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turniere).

- (3) Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.

- (4) Pass-/spielrechtlich wird zwischen Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) und Freundschafts-spielrecht (Freund-SpR) unterschieden.

Für den Einsatz in den offiziellen Hallen-Futsalturnieren des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene), dem Futsal-Ligaspielbetrieb und in allen sonstigen Pokalspielen (außer Verbands-Pokal der Frauen) ist pass-/spielrechtlich das Freundschaftsspielrecht ausreichend. In allen anderen Spielen ist das Pflichtspielrecht erforderlich.

- (5) Für Hallen-Futsalturniere und Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen.
- (6) Die Einteilung in Spielklassenebenen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.
- (7) Bei ungünstiger Lage im Sinne von Absatz 6 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei Ligen aus zwei Kreisen (bezirksübergreifend) der Verbands-Frauen und Mädchenausschuss; in allen anderen Fällen der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Der Antrag ist über den Meldebogen im SpielPlus BFV zu stellen.
- (8) Für die Altersklassen B- bis D-Juniorinnen kann der Verbandsspielbetrieb in Juniorinnenspielgruppen stattfinden. Der E-Juniorinnen Spielbetrieb kann in Juniorinnenspielgruppen oder als Festival bzw. Turniere ausgetragen werden. Der Spielbetrieb der F-Juniorinnen findet ausschließlich als Festival oder Turniere statt. Für den Spielbetrieb der E-/F- und G-Juniorinnen gilt uneingeschränkt die Jugendordnung mit ihren Richtlinien.
- (9) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die Frauen in der Bundesliga und 2. Bundesliga Süd sowie in der Regionalliga Süd. Die Bundesligen sind spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt, die Regionalliga Süd dem Süddeutschen Fußball-Verband.

### **§ 7 Altersklassen**

- (1) Für den Spielbetrieb der Frauen und Juniorinnen gelten grundsätzlich folgende Altersklassen:
- a) Frauen (Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter sind).
  - b) B-Juniorin (U17/U16) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- c) C-Juniorin (U15/U14) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- d) D-Juniorin (U13/U12) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- e) Für E/F und G-Juniorinnen gilt § 7 Absatz 1 Jugendordnung

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann zur Flexibilisierung des Spielbetriebes im Rahmen von Pilotprojekten eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung bis zur Bezirksebene gemäß § 5 DFB-Jugendordnung vornehmen. Hierzu sind Durchführungsbestimmungen / Richtlinien zu erlassen.

- (2) Ältere B-Juniorinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (3) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen der Juniorinnen ist der 01. 01. eines jeden Jahres. Die Einteilung in die jeweilige Altersklasse erfolgt zum 01.08. eines jeden Jahres. Stichtag für die Einteilung der Frauen ist der 01.07. eines jeden Jahres.
- (4) Bei Bedarf können Juniorinnenmannschaften aus den Altersklassen B/C, C/D, D/E und E/F gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.
- (5) D-Juniorinnen, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den D-Juniorinnen ausscheiden, können bei den B-Juniorinnen eingesetzt werden. Für die nachfolgenden Altersklassen gilt diese Bestimmung analog.
- (6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests beim Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit der Spielberechtigung dem Schiedsrichter vorgelegt werden muss.

Auf Antrag des Vereins können einzelne jüngere B- und jüngere C-Juniorinnen, in den Junioren-Mannschaften der darunterliegenden Altersklasse eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an die Passabteilung des BFV zu stellen. Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung dem Schiedsrichter vorzulegen.

- (7) In der Altersklasse der D-Juniorinnen und jünger ist der Einsatz in einer Juniorenmannschaft zugelassen.

Ohne Antrag des Vereins können:

- a) C- und D-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit C-Junioren spielen,
  - b) B- und C-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit B-Junioren spielen.
- (8) Voraussetzung für Absatz 6 und 7 a) und b) ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters der Juniorin.

Für die Einholung der schriftlichen Einverständniserklärung und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbst verantwortlich.

- (9) In der Altersklasse der B-/C-Juniorinnen können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse bei den Junioren eingegliedert werden. Ebenso kann eine B-/C-Juniorinnenmannschaft in eine nächst niedrigeren Altersklasse bei den Junioren eingegliedert werden. Der Antrag ist bis spätestens 15.07. beim Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Die Spielklasseneinteilung erfolgt nach Rücksprache zwischen dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss und dem Verbands-Jugendausschuss.

- (10) Besteht für eine B-Juniorin des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse im eigenen Verein, kann

- im Großfeldbereich für bis zu drei Spielerinnen
- für 9er-Mannschaften für bis zu zwei Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für eine Spielerin

ein Sonderspielrecht im eigenen Verein bei den C-Juniorinnen beantragt werden.

Besteht für eine C-Juniorin des jüngeren Jahrgangs keine Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft in ihrer Altersklasse im eigenen Verein, kann

- für 9er-Mannschaften für bis zu zwei Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für eine Spielerin

ein Sonderspielrecht im eigenen Verein bei den D-Juniorinnen beantragt werden.

Bei Spielgemeinschaften können insgesamt in der Summe nur drei, zwei bzw. eine Spielerin aus allen beteiligten Vereinen zurückgestellt werden.

Der Antrag ist beim Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses zustellen.

Wird während des Spieljahres eine Juniorinnenmannschaft in der entsprechenden Altersklasse der Juniorin nachgemeldet, wird das Sonderspielrecht widerrufen.

Ein Einsatz in Hallenmeisterschaften ist ausgeschlossen.

- (11) In Kreisen, in denen bei den Junioren das Pilotprojekt der U18-Junioren durchgeführt wird, kann für U18- und U17-Juniorinnen eine Sondergenehmigung für den Einsatz in einer solchen Juniorenmannschaft beim Verbands-Frauen- und Mädchen-Ausschuss beantragt werden. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (12) In der Altersklasse der A-Junioren ist der Einsatz von U19- und U18-Juniorinnen auf Antrag zulässig. Der Antrag ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung dem Schiedsrichter vorzulegen. Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Juniorenmannschaft unberührt. Die Spielberechtigung einer Spielerin in einer Juniorenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 53 JO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.

### **§ 8 Spieldauer**

- (1) Die Spieldauer beträgt grundsätzlich
- |               |                |
|---------------|----------------|
| bei Frauen    | 2 x 45 Minuten |
| B-Juniorinnen | 2 x 40 Minuten |
| C-Juniorinnen | 2 x 35 Minuten |
| D-Juniorinnen | 2 x 30 Minuten |
- (2) Bei gemischten Altersklassen der Juniorinnen richtet sich die Spieldauer nach

der höheren Altersklasse.

- (3) Die festgelegte Spieldauer darf nicht überschritten werden. Ausgenommen sind lediglich Entscheidungsspiele, die bei unentschiedenem Ausgang nach Ablauf der regulären Spielzeit bei Frauen um 2 x 15 Minuten, B-Juniorinnen 2 x 10 Minuten und C- und D-Juniorinnen 2 x 5 Minuten verlängert werden können.
- (4) Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch ein Elfmeterschießen nach der Regel 10 „Bestimmung des Spielausgangs“ der Fußball-Regeln herbeigeführt.
- (5) Für Freundschaftsspiele und Turniere sind abweichende Spielzeiten möglich, die in mehr als zwei Spielabschnitten ausgetragen werden können.
- (6) Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Meisterschafts-, Entscheidungs-, Relegations- oder Pokalspiel eingesetzt werden. Werden Verbandsspiele (Meisterschaft oder Pokal) in Turnierform ausgetragen, zählt das gesamte Turnier ebenfalls als ein Spiel. Bei allen weiteren Spielen (Freundschaftsspielen) und bei Verbandsspielen in Turnierform gilt als Höchstspielzeit die doppelte Normalspielzeit der jeweiligen Altersklasse der Juniorin.

Dies gilt auch für einen Einsatz in Frauenmannschaften.

### **§ 9 Spieljahr**

Das Spieljahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres. Das Verbandspräsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.

### **§ 10 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld**

Für die Altersklasse der D-Juniorinnen gilt § 51 Jugendordnung entsprechend.

## **2. Abschnitt: Spielsystem**

### **§ 11 Ligeneinteilung**

- (1) Die Mannschaften der Vereine werden grundsätzlich in Ligen einer Spielklassenebene eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zustehen.

Mannschaften, die vor ihrem vorletzten Meisterschaftsspiel in der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Vereins schriftlich den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am Saisonende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich

entsprechend.

Der Antrag auf Eingliederung in eine Spielklassenebene für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichterklärung erfolgen. Die betroffene Mannschaft kann nicht in die nächstuntere Spielklassenebene eingegliedert werden. Für Mannschaften auf Verbandsebene entscheidet über den Antrag der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss, auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Bei einer Verzichterklärung nach Beginn des vorletzten Meisterschaftsspiels einer Mannschaft in der jeweiligen Liga, wird diese Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert.

Neu aufgenommene Vereine oder neu gemeldete Mannschaften sollen grundsätzlich in die unterste Spielklassenebene ihres Kreises eingeteilt werden.

- a) Auf begründeten Antrag eines neu gegründeten Vereins kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss über eine Einteilung einer Mannschaft des neu gegründeten Vereins in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Kreises) entscheiden. Der Antrag ist mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15.05. einzureichen.
  - b) Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt mit der überwiegenden Mehrheit der aktiven Spielerinnen einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss auf Antrag über die Einteilung dieses Vereins in die jeweilige Spielklassenebene. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 19 Nrn. 6 und 7 Spielordnung.
  - c) Auf begründeten Antrag einer neu gemeldeten Mannschaft kann der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss nach Anhörung des zuständigen Spielleiters über eine Einteilung in eine höhere Spielklassenebene (bis zur höchsten Spielklassenebene des Kreises) dieser neu gemeldeten Mannschaft entscheiden. Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15.05. schriftlich an den Verbands Frauen- und Mädchenausschuss zustellen.
- (2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Ligen nehmen die zuständigen Spielleiter nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.
  - (3) Spielgemeinschaften sind bei Frauen und Juniorinnen zugelassen. Das weitere regelt die Richtlinie Spielgemeinschaften für Frauen und Juniorinnen.
  - (4) Bei Bedarf können Kleinfeldspielrunden eingerichtet werden, näheres regelt die

entsprechende Richtlinie.

- (5) Für den Spielbetrieb (Groß- und Kleinfeld), bei dem nach Abschluss der Herbstrunde eine neue Ligeneinteilung vorgenommen wird, können bis zum 15.02. beim zuständigen Spielleiter neue Mannschaften schriftlich angemeldet werden.

### **§ 12 Spielklassenebene und Ligen**

- (1) Die Vereine spielen im Verbandsgebiet bei den Frauen in folgenden Spielklassenebenen
- a) Bayernliga,
  - b) Landesliga,
  - c) Bezirksoberliga,
  - d) Bezirksliga,
  - e) Kreisliga,
  - f) Kreisklasse,
  - g) A-Klasse.

Die Bayernliga spielt in der Regel mit bis zu 12 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Ligen, die in der Regel jeweils bis zu 12 Mannschaften umfassen.

Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann davon Abweichungen beschließen.

- (2) Die übrigen Spielklassenebenen der Frauen werden in den Bezirken gebildet. Ihre Einteilung und der Aufbau obliegen dem Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss.
- a) Auf Bezirksebene spielen die Bezirksoberliga in einer Liga und die Bezirksliga in maximal zwei Ligen.
  - b) Die Kreisligen, Kreisklassen und A-Klassen spielen kreisübergreifend oder in den nach §§ 30 und 35 der Satzung gebildeten Kreisen.
  - c) Die Ligen umfassen in der Regel bis zu 12 Mannschaften.
- (3) Bei den Juniorinnen (Großfeld) wird unbeschadet der Bezirksgliederung im Verbandsgebiet in folgenden Spielklassenebenen gespielt:

- a) Bayernliga (B-Juniorinnen)
  - b) Landesliga (B-Juniorinnen)
  - c) Bezirksoberliga (B, C- und D-Juniorinnen)
  - d) Bezirksliga (B, C- und D-Juniorinnen)
  - e) Kreisliga (B-, C- und D-Juniorinnen)
  - f) Gruppe (B-, C- und D-Juniorinnen) und alle Juniorinnen auf Kleinfeld.
- (4) Die B-Juniorinnen-Bayernliga spielt in der Regel mit bis zu 10 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die B-Juniorinnen-Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Ligen, die in der Regel jeweils bis zu 10 Mannschaften umfassen.
- Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann davon Abweichungen beschließen.
- (5) Die Ligen der Juniorinnen auf Bezirksebene spielen in der Regel mit bis zu 12 Mannschaften.

### **§ 13 Untere Mannschaften**

- (1) Grundsätzlich kann jeder Verein seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.
- (2) Zweite oder weitere untere Mannschaften können in Konkurrenz höchstens eine Spielklassenebene unter der ersten oder weiteren Mannschaft spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Mannschaft muss in diesem Fall auch die untere in die nächstniedrigere Spielklassenebene absteigen.

Meldet ein Verein in der untersten Spielklassenebene seines Bezirkes weitere Mannschaften einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Konkurrenz, aber nur eine davon mit Aufstiegsrecht zugelassen werden. Die Einteilung sollte in unterschiedlichen Ligen erfolgen.

Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens im SpielPlus BFV (letzter Tag der Meldefrist) an den zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Gleichzeitig muss erklärt werden welche Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen soll.

Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne der §§ 13 a, 13 b als höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n. a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

- (3) Für den Spielbetrieb im Frauen Freizeitfußball gelten die Regelungen der Richtlinie Frauen- und Juniorinnenfußball.

### **§ 13 a Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Frauen**

Nach einem Einsatz einer Spielerin in einem Verbandsspiel (Meisterschaftsspiel) - ausgenommen BFV-Pokalspiele, Hallen-Futsalturniere, Futsalspiele und sonstige Pokalspiele - der höherklassigeren Mannschaft eines Vereins müssen für den Einsatz dieser Spielerin in einer unterklassigeren Mannschaft nachfolgende Bestimmungen beachtet werden:

- (1) Während des Spieljahres gilt:
- a) Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit eines Verbandsspiels (Meisterschaftsspiel) in der höherklassigeren Mannschaft darf die Spielerin in der unteren Mannschaft erst eingesetzt werden, wenn sie zwei Meisterschaftsspiele in dieser niederklassigeren Mannschaft ausgesetzt hat. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.
  - b) Vereine, unabhängig der Spielklassenebenenzugehörigkeit der höherklassigeren Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, können in der unterklassigeren Mannschaft des Vereins zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Absatz 1 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal zwei beliebigen Spielerinnen aus der höherklassigeren Mannschaft in der unterklassigen Mannschaft pro Meisterschaftsspiel einsetzen.

#### Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause in einer höherklassigeren Mannschaft darf die Spielerin an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unterklassigeren Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höherklassigere Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- (2) Zum Spieljahresende gilt:
- a) In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) einer höherklassigeren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen in keiner der höheren Mannschaft(en) ihres

Vereins in mehr als vier ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.

- b) Vereine, unabhängig der Spielklassenebenenzugehörigkeit der höherklassigeren Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag bis Montag) der höherklassigeren Mannschaft(en) nachfolgen, pro Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Absatz 2 a) spielberechtigt sind, in der Summe bis zu maximal zwei beliebige Spielerinnen aus dem Pool der Spielerinnen, die in den Rückrundenspielen der/den höherklassigen Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.
- (3) Die Einsatzbestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.
- a) Bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften dürfen insgesamt in der Summe nur maximal zwei Spielerinnen pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden, die in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.
  - b) In Spielgemeinschaften, unabhängig der Spielklassenebenenzugehörigkeit der eigenständigen Stammmannschaften, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklassenebene im Bezirk spielt, können zusätzlich zu Absatz 3 a) in der Summe bis zu zwei weitere beliebige Spielerinnen, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.

#### Regelungen zur Winterpause

Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit des letzten Meisterschaftsspiels vor der Winterpause in einer höherklassigeren eigenständigen Mannschaft oder höherklassigeren SG- Mannschaft darf die Spielerin an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der jeweiligen unterklassigeren eigenständigen Mannschaft oder der jeweiligen unterklassigeren SG-Mannschaft, die nach der Winterpause stattfinden, nicht mitwirken. Nachdem die höherklassigere eigenständige Mannschaft oder höherklassigere SG-Mannschaft nach der Winterpause ein Meisterschaftsspiel ausgetragen hat, endet die Einsatzbeschränkung in jedem Fall nach Ablauf von 15 Tagen.

- (4) Für Spielerinnen (auch ältere B-Juniorinnen) eines Vereins der 1. oder 2. Frauenbundesliga gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.

### **§ 13 b Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Juniorinnen**

- (1) Beim Einsatz einer Spielerin in höher- und niederklassigeren Mannschaften eines Vereins der Altersklassen B- bis D-Juniorinnen auf Großfeld gelten die Bestimmungen des § 17 Jugendordnung entsprechend. 9-er Mannschaften gelten als Großfeldmannschaften; es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die Richtlinien für Frauen- und Juniorinnenfußball.

- (2) Für ältere B-Juniorinnen, welche in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt wurden, gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.

## **3. Abschnitt: Auf- und Abstieg**

### **§ 14 Feststellung der Meister, Auf- und Abstieg**

- (1) Die Meisterschaftsspiele werden bei den B-Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bayerischen Meisters und bei den C- und D-Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Im Kleinfeldbereich wird nur auf Gruppenebene gespielt und der Spielbetrieb endet mit der Gruppenmeisterschaft.
- (2) Der Tabellenerste nach Abschluss der Spielrunde ist Meister.
- (3) Stehen zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsspielrunde auf Verbandsebene der Frauen punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so findet eine Entscheidung gemäß § 23 der Spielordnung statt.

Auf Bezirks- und Kreisebene der Frauen gelten die Bestimmungen des § 23 Nrn. 1 und 2 Spielordnung. Es besteht aber die Möglichkeit bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele gemäß § 23 Nr. 3 Spielordnung zu ermitteln.

Bei Juniorinnen wird die Entscheidung nach § 10 Absatz 11 Jugendordnung durchgeführt.

- (4) Absatz 3 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Mannschaften auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.
- (5) Grundsätzlich hat nur der bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein Aufstiegsrecht. Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem Recht

keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein bis zum vierten Tabellenplatz. Weitere Mannschaften bis zum vierten Tabellenplatz können aufsteigen, wenn auf andere Weise die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklassenebene nicht erreicht wird. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

- (6) Der unwiderrufliche Verzicht auf das direkte Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist vor dem letzten Meisterschaftsspiel der betroffenen Mannschaft der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied gegenüber dem zuständigen Spielleiter schriftlich zu erklären. Bei einer Verzichtserklärung nach Beginn des letzten Meisterschaftsspiels einer Mannschaft in der jeweiligen Liga wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingegliedert.
- (7) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Ligastärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Liga spielenden Vereine nicht übersteigen.
- (8) Der Tabellenletzte jeder Liga steigt in jedem Fall ab. Die Zahl der weiteren Direktabsteiger wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassenebene amtlich veröffentlicht.
- (9) Tritt eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr viermal schuldhaft nicht an oder zieht ein Verein seine Mannschaft zurück, scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird an das Ende der Tabelle gesetzt. Die Mannschaft gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in die unterste Spielklassenebene eingeteilt. Der Vollzug richtet sich nach § 29 Nr. 3 Spielordnung, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30 Spielordnung.
- (10) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann in besonders gelagerten Härtefällen Ausnahmeregelungen für die Einteilung in Spielklassenebenen treffen. Einsportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als Härtefall anzusehen. Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 31.05. schriftlich an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.
- (11) Die Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Bezirke und Kreise sind vor Veröffentlichung vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu genehmigen.
- (12) Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsspielrunden durch den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss für die Verbandsligen und den Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss für die Bezirks- und Kreisebene

festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse [www.bfv.de](http://www.bfv.de) vor Beginn der Verbandsspielrunden zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.

## **B. Bestimmungen zum Spielbetrieb**

### **§ 15 Durchführung des Spielbetriebes**

- (1) Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebes obliegen dem zuständigen Spielleiter.
- (2) Im Einzelnen obliegt die Spielleitung
  - a) dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss hinsichtlich des über die Bezirksebene hinausgehenden Spielbetriebs
  - b) dem Bezirks-Frauen und Mädchenausschuss hinsichtlich des Spielbetriebes auf Bezirks- und Kreisebene

### **§ 16 Beschwerdeinstanz**

- (1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Absatz 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:
  - a) auf Bezirksebene der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss
  - b) auf Verbandsebene das Verbands-Präsidium

### **§ 17 Spielgemeinschaften**

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist bei Frauen, U17-, U15-, U13- und U-11-Juniorinnen zulässig. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Vereine wegen Spielerinnenmangel keine eigene Frauen- oder Juniorinnenmannschaft bilden können.
- (2) Einzelheiten regeln die Richtlinien Frauen- und Mädchenfußball-Spielgemeinschaften.

**§ 18 Junioren-Förder-Gemeinschaft**

- (1) Junioren-Förder-Gemeinschaften im Sinne des § 13 Jugendordnung sind auch für Juniorinnen zulässig.
- (2) Soweit ausschließlich Juniorinnenmannschaften gemeldet werden, muss mindestens eine B- und eine Juniorinnenmannschaft auf Großfeld angemeldet werden.
- (3) Nicht in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft zugelassen sind Kleinfeldmannschaften, Abweichungen können im Einzelfall vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss genehmigt werden.
- (4) Im Übrigen gilt § 13 Jugendordnung entsprechend.

**§ 19 Gastspielgenehmigung**

- (1) Für Spielerinnen im Frauen- und Juniorinnenbereich kann auf Antrag eine Gastspielgenehmigung zum Einsatz in Freundschaftsspielen oder -turnieren in Mannschaften eines anderen Vereins, für den die Spielerin keine Spielberechtigung hat,erteilt werden, wenn
  - a) die schriftliche Erlaubnis des abstellenden Vereins vorgelegt wird,
  - b) die Spielerin nicht gesperrt ist,
  - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,
  - d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Absatz 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- (2) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Vereins oder des Nationalverbandes mit vorzulegen.
- (3) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für die Spielerin für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
- (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielgenehmigung für höchstens fünf Spielerinnen, für Spiele auf Kleinfeld und für die Halle (Juniorinnen) für höchstens drei Spielerinnen beantragt werden.
- (5) Die Gastspielgenehmigung wird erteilt für Mannschaften:
  - a) der Frauen-Bundesligen/-Regionalliga von der Vorsitzenden des

- Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses, der Juniorinnen-Bundesliga von der BFV-Zentralverwaltung
- b) der Bayernligen/Landesligen vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
- c) bis zur Bezirksoberliga vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss.
- (6) Diese gültige Gastspielgenehmigung ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.

### **§ 20 Hallen-Gastspielrecht**

- (1) Das Hallen-Gastspielrecht kann im Frauenbereich für alle Spielformen in der Halle (außer Futsalligaspielbetrieb) beantragt werden.
- (2) Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

### **§ 21 Zweitspielrecht Frauen**

- (1) Für Studentinnen, Berufspendlerinnen und vergleichbare Personengruppen, kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil.
  - Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 km.

Ein Verein kann das Zweitspielrecht für mehrere Spielerinnen pro Spieljahr erhalten.

In einer Mannschaft oder SG-Mannschaft dürfen maximal zwei Spielerinnen mit Zweitspielrecht pro Spiel eingesetzt werden. Im Ü-Bereich können vier Spielerinnen mit Zweitspielrecht in einem Spiel eingesetzt werden.

- (2) Für die Erteilung des Zweitspielrechts für den Ü-Bereich können von der 100 km Entfernungsgrenze, von der Spielklassenebene sowie von der Personengruppe und vom Datum der Beantragung abweichende Bestimmungen erlassen werden, sofern der Stammverein in der Altersklasse der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat.

Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

- (3) Im Übrigen findet § 37 Spielordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 22 Zweitspielrecht Juniorinnen**

- (1) Für Jugendliche, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schülerinnen in Internaten, Auszubildende, Jugendliche getrenntlebender Erziehungsberechtigten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden, wenn der Zweitverein mit seiner Juniorinnenmannschaft maximal auf Bezirksebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 30 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke).
- a) Es können maximal zwei Spielerinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht bei einem anderen Verein erhalten.
  - b) Ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft kann in einem Spiel/Turnier maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht einsetzen.
  - c) Ein Einsatz der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, sie darf jedoch an einem Wochenende nur für einen Verein (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.
  - d) Im Rahmen der Hallenmeisterschaften kann eine Spielerin nur bei einem Verein eingesetzt werden (Erst- oder Zweitverein).
  - e) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des BFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und soweit zutreffend eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte beizufügen.
- (2) Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen U11-Juniorinnen bis U17-Juniorinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.
  - Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft am

laufenden Meisterschaft-Spielbetrieb teil.

- a) In einem Spiel/Turnier können maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht zum Einsatz kommen.
- b) Das Zweitspielrecht muss durch den Zweitverein beim Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses beantragt werden. Dieser entscheidet hierrüber und sendet dem Verein die Entscheidung zu.

Die Genehmigung wird dem Verein zugesandt.

- (3) Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.
- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Verein der Spielerin bis spätestens zum 15.04. eines Jahres stellen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des aufnehmenden Vereins beizulegen.
- (5) Das Zweitspielrecht kann auch für eine Spielerin eines Vereins aus einem anderen Landesverband erteilt werden. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des Stammvereins beizulegen.
- (6) Für landesverbandsübergreifende Ligen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. 01. eines Jahres beim BFV eingeht.
- (7) Das Zweitspielrecht kann für einen Verein in einer Spielzeit für eine Spielerin grundsätzlich nur einmal ausgestellt werden. Ein erteiltes Zweitspielrecht kann nicht gegen ein neues Zweitspielrecht zurückgegeben werden.
- (8) Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.
- (9) Ein Einsatz in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist nur möglich, wenn diese nicht zur Qualifikation zur gleichen Liga des Stammvereins führen.
- (10) Wechselt eine Spielerin im Rahmen des Talentförderprogramms zu einem DFB-Stützpunkt-Verein bzw. BFV-Nachwuchsleistungszentrum, kann der abgebende Verein für ein Spieljahr ein Zweitspielrecht beantragen. Absatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Antrag ist durch den abgebenden

Verein (Zweitverein) an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Die Zustimmung des neuen Vereins (Stammverein) ist nicht erforderlich.

- (11) Das Zweitspielrecht beinhaltet nicht das Sonderspielrecht nach § 25 für Frauenmannschaften des aufnehmenden Vereins.
- (12) Ein erteiltes Zweitspielrecht kann vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.
- (13) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit der Erstspielberechtigung ab. Mit dem Tag der Abmeldung beim Erstverein erlischt auch das Zweitspielrecht beim Zusatzspielrechtverein.
- (14) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweises auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins.

### **§ 23 Schutzvorschriften**

- (1) Jede Juniorinnenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden. Diese hat auch die Funktion des medizinischen Ersthelfers zu übernehmen.
- (2) Zum besonderen Schutz der Kinder und Jugendlichen sollen alle mannschaftsbetreuenden Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einer vom Verein beauftragten Person/Institution zur Einsicht vorlegen.
- (3) Bei von Spielern, Trainern und Zuschauern zu befürchtenden Vorkommnissen, welche gegen die sportlichen Verhaltensgrundsätze verstoßen (§ 4 Satzung) oder entgegen dem Auftrag der Jugendarbeit stehen (Präambel JO), kann der jeweils zuständige Verbands- bzw. Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss präventive Maßnahmen (z.B. Spielbeobachtung, Mediation, Spieltagsaktion, Anti-Gewalt-Kurs o.ä.) anordnen. Dies ist auch zusätzlich zu einem sportgerichtlichen Verfahren möglich.
- (4) Für Juniorinnen ist eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden.
- (5) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorinnenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die Leitung des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.

- (6) Das Tragen von Schienbeinschonern ist vorgeschrieben.
- (7) Es dürfen nur mobile Tore verwendet werden, die zur Vermeidung von Unfällen so zu sichern sind, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Ohne ausreichende Sicherung der Tore darf nicht gespielt werden.
- (8) Grundsätzlich finden keine Vergleichsspiele statt zwischen:
  - a) Frauen- und Herrenmannschaften (Pflichtspiele)
  - b) Juniorinnen- und Frauenmannschaften
- (9) Ausnahmen nach Absatz 8 sind in gesondert erlassenen Richtlinien geregelt.

### **§ 24 Auswahlspiele**

- (1) Für Juniorinnenspiele findet § 15 Jugendordnung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendleiters und an die Stelle des Verbandsjugendleiters der Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss tritt.
- (2) Für Frauenspiele finden §§ 16, 17, 18 Spielordnung und § 34 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 25 Sonderspielrecht in Frauenmannschaften**

- (1) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (unabhängig vom Alter) können ab 01. 07. des laufenden Spieljahres in allen Frauenmannschaften eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen ihres Vereins. § 8 Absatz 5 und die nachfolgenden Absätze 4 bis 6 sind dabei genauestens zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.
- (2) Voraussetzungen hierfür sind:
  - a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters,
  - b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Frauenfußball,
  - c) Juniorinnen-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbst verantwortlich.
- (3) Spielerinnen nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den Stammverein, für den sie die Spielberechtigung besitzen, das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-

Förder- Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss. Bei einem Verstoß gegen Absatz 6 wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der Junioren- Förder-Gemeinschaft entzogen.

- (4) Die zeitlichen Einsatzbegrenzungen gemäß § 8 Absatz 5 gelten auch für den Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften.
- (5) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges dürfen an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) nur einmal in einer Frauenmannschaft zum Einsatz kommen. Bei Verstoß gegen die obigen Regeln kommen die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spielerinnen zur Anwendung.
- (6) Wird ein Juniorinnen-Meisterschaftsspiel nicht ausgetragen oder die Juniorinnenmannschaft sogar zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.

### **§ 26 Ordnungsdienst**

- (1) Im Bereich des Frauenfußballs hat der gastgebende Verein bei jedem Verbandsspiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu bestellen (§ 60 Spielordnung).
- (2) Im Bereich des Juniorinnenfußballs haben die Betreuer beider Vereine die Aufgaben des Ordnungsdienstes gemäß § 42 Absatz 2 Jugendordnung zu übernehmen, wenn auf dem elektronischen Spielbericht keine andere Person eingetragen ist. In den Spielklassenebenen Bayernligen und Landesligen der Juniorinnen kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.
- (3) Der Leiter des Ordnungsdienstes sowie der Betreuer sind im elektronischen Spielbericht einzutragen.

### **§ 27 Technische Zone**

Die Technische Zone gilt bei den Frauen gemäß § 58 Nrn. 8 bis 10 Spielordnung und bei den Juniorinnen nur für die Bayern- und Landesliga.

### **§ 28 Auswechseln/Rückwechseln von Spielerinnen und persönliche Strafen**

- (1) Während eines Spiels dürfen fünf Spielerinnen ausgewechselt werden. Der Wechsel ist nur während einer Spielruhe möglich.
- (2) In allen Spielen der Frauen und der Juniorinnen auf Bezirks- und Kreisebene

sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.

- (3) Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechselfpielerinnen festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechselfpielerinnen ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.
- (4) Eine Spielerin, die zu Beginn des Spiels nicht auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerinnenliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts steht, hat sich vor ihrer erstmaligen Einwechslung persönlich beim Schiedsrichter (an der Seitenlinie) anzumelden. Der Schiedsrichter hat diese Person dann nach dem Spiel auf dem elektronischen Spielbericht, der Spielerinnenliste oder auf dem Ausdruck des elektronischen Spielberichts zu ergänzen und das Spielrecht zu überprüfen.
- (5) Bei allen Frauen- und Juniorinnenspielen von der Bayernliga abwärts kann der Schiedsrichter folgende persönliche Strafen aussprechen:
  - eine Verwarnung (gelbe Karte),
  - einen Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von zehn Minuten (bei Juniorinnen: fünf Minuten)
  - eine gelb/rote Karte,
  - einen Feldverweis auf Dauer (rote Karte.)

Für die Aussprache des Feldverweises auf Zeit ist vorher keine Verwarnung erforderlich. Nach dem Feldverweis auf Zeit kann nur noch die gelb/rote Karte bzw. der Feldverweis auf Dauer ausgesprochen werden. Vor dem Zeigen der gelb/roten Karte ist zwingend die Verwarnung und/oder ein Feldverweis auf Zeit erforderlich.

- (6) Der Schiedsrichter kann einer Spielerin, die sich vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.
- (7) Im Übrigen gelten die Regel 3 der Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

### **§ 29 Rechtsprechung**

- (1) Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.
- (2) Sind bei Verstößen im Juniorinnenspielbetrieb gleichzeitig Juniorinnen und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte

zuständig.

- (3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Juniorinnen-Bayernligen/Landesligen entscheidet in 1. Instanz das Sportgericht Bayern. Dies gilt auch für Spiele gegen Frauenmannschaften.
- (4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.
- (5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Juniorinnen grundsätzlich unzulässig.

### **C. Pokalspiele**

#### **§ 30 Durchführung**

- (1) Dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbands-Pokal bis einschließlich Landesebene.
- (2) Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Frauen- und Mädchenordnung und der Spielordnung.
- (3) An den Spielen um den Verbands-Pokal der Frauen können alle Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft des Vereins teilnehmen. Meldungen zum Verbandspokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.
- (4) Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
- (5) Einzelheiten zum Pokalwettbewerb regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Diese sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Spielrunde durch den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse [www.bfv.de](http://www.bfv.de) bekannt zu geben.
- (6) Für die 1. DFB-Pokal-Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Pokalsieger der Frauen.
- (7) Die Abrechnung der Verbandspokalspiele erfolgt nach § 76 Spielordnung.

#### **§ 31 Spielzeit**

- (1) Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach der Regel 10 „Bestimmung

des Spielausgangs“ der Fußball-Regeln ermittelt.

- (2) Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

### **§ 32 Spielausfall**

Fällt ein Pokalspiel aus oder wird es aus Gründen, die keine der beteiligten Mannschaften zu vertreten hat, abgebrochen, kann es vom zuständigen Spielleiter frühestens am nächsten Tag neu angesetzt werden.

### **§ 33 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen**

- (1) Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spielerinnen kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. § 77 Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Anstelle eines Punktabzugs ist auf Geldstrafe nach § 77 Absatz 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

- (2) Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
- (3) Die Entscheidung des Sportgerichts ist unanfechtbar.

## **D. Regelungen zum Vereinswechsel**

### **§ 34 Vereinswechsel und Wartefristen bei Frauen**

- (1) Für Vereinswechsel bei Frauen gelten §§ 39 - 50 Spielordnung entsprechend, soweit nicht im Folgenden abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen:

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 €
2. Frauen-Spielklasse	1.000 €
3. Frauen-Spielklasse	500 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 €

- (1) Bei einem Vereinswechsel von Frauen finden die 50 % Erhöhungs- oder Reduzierungstatbestände nach § 42 Nrn. 9 – 13 Spielordnung bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages keine Anwendung.

### **§ 35 Vereinswechsel bei Juniorinnen**

- (1) Beim Vereinswechsel von Juniorinnen mit Ausnahme des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs gelten §§ 23 Abs. 3, 24 - 27 und 31 und 33 Jugendordnung entsprechend.
- (2) Die Abkürzung einer Wartefrist ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses oder der Verbands-Präsident die Wartefrist vom jüngeren B-Juniorinnen- bis zum G-Juniorinnen-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.

### **§ 36 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung bei Juniorinnen**

- (1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.09.) mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 01.08. erteilt.
- (2) Wechselt eine Spielerin der Altersklasse G, F oder E, ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Die Spielberechtigung wird nach Abs. 1 erteilt.

### **§ 37 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung bei Juniorinnen**

- (1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.09.) ohne Zustimmung des abgebenden Vereins beträgt die Wartefrist für Verbandsspiele 3 Monate.
- (2) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.09.) kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorinnenaltersklassen von den jüngeren B-Juniorinnen bis einschließlich der älteren D-Juniorinnen.

- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.06. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse der Spielerin, der sie in der neuen Saison angehört. Gehört die Spielerin in der neuen Saison dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 34 Abs. 2 und 3.
- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielerinnen der älteren D-Juniorinnen bis zu den jüngeren B-Juniorinnen nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Juniorinnen werden nicht berücksichtigt) in welchem die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750	€ 300	€ 150
2.Frauen-Bundesliga	€ 350	€ 200	€ 100
3. und 4. Spielklasse Regionalliga und Oberliga	€ 200	€ 100	€ 50
5. Spielklasse und darunter	€ 100	€ 50	€ 25

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit den Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, Nachweis der Abmeldung unter Angabe des Abmeldetages, Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag des letzten Spiels) einzusenden oder im Falle der Nutzung der SpielPlus BFV - Antragstellung online zwei Jahre im Verein aufzubewahren.

- (5) Bei Vereinen ohne erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauen- bzw. Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.

**§ 38 Wartefrist außerhalb der Wechselperiode bei Juniorinnen**

- (1) Wechselt eine Spielerin außerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung ihres Vereins, beträgt die Wartefrist 3 Monate.
- (2) Wechselt eine Spielerin außerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung ihres Vereins, beträgt die Wartefrist 6 Monate.

**§ 39 Besonderheiten bei älteren B-Juniorinnen**

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen-Jahrganges gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 39 mit 50 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen; bei Abmeldung vom 01.06. bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der B-Juniorinnen-Altersklasse und Eingang der Vereinswechselunterlagen bis zum Ende der Juniorinnenvereinswechselperiode gelten dagegen noch die Bestimmungen der §§ 36, 37 und 38 Frauen- und Mädchenordnung. Es ergeben sich folgende Wartezeiten:

Abmeldung	Eingang der Vereinswechselunterlagen	Zustimmung	Pflichtspielrecht ab
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Ja	Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens 01.08.
01.06. – 15.07.	bis 30.09.	Nein	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Ja	3 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
16.07. – 31.07.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach der Abmeldung
ab 01.08.	bis 30.09.	Ja	01.01. des Folgejahres
ab 01.08.	bis 30.09.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel
bis 31.07.	ab 01.10.	Ja	01.01. des Folgejahres
bis 31.07.	ab 01.10.	Nein	6 Monate ab dem Tag nach dem letzten Spiel

Beim Vereinswechsel von in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen gelten ab 01.06. außerdem nachfolgende Bestimmungen.

- (1) a) Für B-Juniorinnen, die gemäß § 25 das Spielrecht für die Frauenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 01.07. in den Verbandsspielen der Frauenmannschaften mitwirken können, sofern das Pflichtspielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 33 Spielordnung.
  - b) In der Zeit vom 01.06. bis 15.07. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B-Juniorinnenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.
  - c) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses der Verbands-Frauen- und -Mädchenausschuss für einzelne Spielerinnen Ausnahmen hiezulassen.
  - d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer B-Juniorinnenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Buchstabe b) und c) gelten nicht, wenn B-Juniorinnen zu ihrem ursprünglichen Verein zurückwechseln. In diesem Fall hat der Antragsteller die Spielberechtigung in seinem Verein in den Altersklassen D- oder C-Juniorinnen zu bestätigen und diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.
  - (3) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorinnenklasse, so richtet sich die Spielberechtigung nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Nimmt eine Spielerin mit ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gem. § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30.06 teil und meldet sie sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden ihres Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30.06. als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

### **§ 40 Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften)**

Gemischtes Spielen (Spielberechtigung für Frauen in Herrenmannschaften) ist möglich. Der Einsatz einer Spielerin, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist in einer Herrenmannschaft in allen Verbands- und Freundschaftsspielen sowie in Hallen- und Futsalspielbetrieb, beim Beachsoccer, Seniorenfußball und im Freizeit- und Breitenfußball erlaubt.

Auf Antrag des Vereins können einzelne Spielerinnen in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.

Die Spielberechtigung der Spielerin in der Frauenmannschaft bleibt von der Erteilung der Spielberechtigung in einer Herrenmannschaft unberührt. Die Spielberechtigung einer Spielerin in einer Herrenmannschaft kann auch als Zweitspielrecht gemäß § 37 SpO erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts erfüllt sind.